

RS Vwgh 1965/12/21 0760/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1965

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GBefG 1952 §6 Abs1 litc;

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1859 §23 Abs5 idF 179/1952;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0001/55 E 10. April 1959 VwSlg 4935 A/1959 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn nach den gesetzlichen Voraussetzungen und nicht in der Person der Bewerber gelegenen Gründen nur die Erteilung einer an den Lokalbedarf gebundenen Konzession in Frage kommt, sich aber mehrere Personen um eine solche Konzession bewerben, steht der Behörde zwischen den mehreren Bewerbern ein Wahlrecht zu, das sie nach freiem Ermessen zu handhaben befugt ist. Die Abweisung des Konzessionsansuchens des übergangenen Bewerbers mangels Lokalbedarfes ist unzulässig. Bei Ausübung des Wahlrechtes dürfen auch soziale Momente berücksichtigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1965000760.X01

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at